

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/2/20 2001/07/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2003

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15101000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

31985L0337 UVP-RL Anh1 Z9;

EURallg;

UVPG 1993 §39;

UVPG 1993 Anh1 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Bezieht sich der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechtes auf materielle Bestimmungen (hier: Anh I Z 1 UVPG 1993), müssen zu diesen Zuständigkeits- und Verfahrensnormen des innerstaatlichen Rechtes (hier: § 39 UVPG 1993) treten, um die Umsetzung des Anwendungsvorranges überhaupt zu ermöglichen. Dabei handelt es sich regelmäßig um die Zuständigkeits- und Verfahrensnormen jenes Gesetzes, dessen materielle Bestimmungen teilweise durch den Anwendungsvorrang durch das Gemeinschaftsrecht verdrängt worden sind (hier: UVPG 1993). (Hier: Es besteht für ein Projekt gemeinschaftsrechtlich eine UVP-Pflicht und es verdrängt daher Anh I Z 9 der UVP-RL 85/337/EWG den innerstaatlichen Anwendungsbereich des UVPG 1993, also die betroffene Stelle des Anhangs. Es muss daher gemäß § 39 UVPG 1993 die Landesregierung als zuständige Behörde erster Instanz das UVP-Verfahren, und nicht der hier als Abfallrechtsbehörde eingeschrittene Landeshauptmann, durchführen.)

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie Umsetzungspflicht EURallg4/2
Besondere Rechtsgebiete
Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1
Gemeinschaftsrecht Richtlinie unmittelbare Anwendung EURallg4/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001070171.X08

Im RIS seit

05.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at